

Entwurf

Gesetz vom über die Bewilligung, den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Ziele, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Hauptstück

Bewilligungsverfahren und Betrieb

- § 4 Bedarfs- und Entwicklungsplan und regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunktplan
- § 5 Errichtungsbewilligung
- § 6 Fertigstellungsanzeige der Errichtung regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunkte
- § 7 Betriebsbewilligung
- § 8 Bewilligungsverfahren
- § 9 Betrieb
- § 10 Änderung der Infrastruktur oder des Betriebes
- § 11 Betriebseinstellung
- § 12 Entzug der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung
- § 13 Pflege- und Betreuungskonzept

3. Hauptstück

Sozialeinrichtungen

1. Abschnitt

Altenwohn- und Pflegeheime

- § 14 Infrastrukturelle Ausstattung
- § 15 Personalausstattung

2. Abschnitt

Seniorentageszentren

- § 16 Einrichtungsformen der Seniorentageszentren
- § 17 Leistungen der Seniorentageszentren

3. Abschnitt

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

- § 18 Einrichtungsformen
- § 19 Infrastrukturelle und personelle Ausstattung

4. Abschnitt

Interprofessionelle Einrichtungen

- § 20 Bewilligung und Betrieb von interprofessionellen Einrichtungen

5. Abschnitt Alternative Wohnformen

§ 21 Bewilligung von alternativen Wohnformen

6. Abschnitt Mobile Pflege und Betreuungsdienste

§ 22 Bewilligung und Betrieb

7. Abschnitt Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte

§ 23 Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur

§ 24 Infrastrukturelle Ausstattung

§ 25 Personelle Ausstattung

4. Hauptstück Vereinbarungen

§ 26 Heimvertrag

§ 27 Betreuungsvertrag und Leistungsvertrag

§ 28 Kostenvereinbarung

5. Hauptstück Datenschutz, Aufsicht und Verschwiegenheitspflicht

§ 29 Datenerhebung und -verarbeitung

§ 30 Kontrolle

§ 31 Verschwiegenheitspflicht

6. Hauptstück Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Strafbestimmungen

§ 33 Verweise

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

1. Hauptstück Ziele, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Ziele und Grundsätze

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Betrieb von Sozialeinrichtungen derart zu regeln, dass die Menschenwürde von Personen mit vorwiegend Pflege- und/oder Betreuungsbedarf und Menschen mit Behinderungen geschützt, ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit erhalten und gefördert, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Sicherheit sowie Barrierefreiheit gewährleistet und ihre Selbstständigkeit und Mobilität weitgehend erhalten wird sowie bedarfs- und pflegegerechte Dienstleistungen sichergestellt werden.

(2) Angestrebt wird eine regional ausgewogene Verteilung von qualitativ hochwertigen Pflege- und Betreuungsplätzen sowie von mobilen Pflege- und Betreuungsstrukturen in bedarfs- und demografieorientierten kleinen und mittleren Versorgungsstrukturen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Bewilligung, den Betrieb und die Organisation von folgenden Sozialeinrichtungen zur Pflege und Betreuung von Personen mit vorwiegend Pflege- und/oder Betreuungsbedarf und Menschen mit Behinderungen im Burgenland:

1. Altenwohn- und Pflegeheimen,
2. Seniorentageszentren,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
4. Interprofessionellen Einrichtungen,
5. Alternativen Wohnformen,
6. Mobiler Pflege und Betreuung und

7. Regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Einrichtungen gemäß dem Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeuten:

1. Altenwohn- und Pflegeheime: stationäre Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden ganztägigen Unterbringung, Pflege, Betreuung und Unterstützung von Personen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf.
2. Seniorentageszentren: teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung von Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr grundsätzlich bis zur Pflegegeldstufe 3, in Ausnahmefällen auch mit höheren Pflegegeldstufen, für die noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht mehr oder nicht hinreichend alleine bewältigen können und mobile Pflege und Betreuungsdienste alleine nicht mehr ausreichen, im Rahmen einer ganz- oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur.
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen: sowohl stationäre als auch teilstationäre Einrichtungen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen.
4. Interprofessionelle Einrichtungen: Mischformen der Unterbringung, Pflege, Betreuung und Unterstützung von Personen mit vorwiegend Pflege- und Betreuungsbedarf sowie von Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen; davon ausgenommen sind jene Personen, die aufgrund ihrer medizinischen Diagnose, in Krankenanstalten zur Akutversorgung und Rehabilitation zu behandeln sind.
5. Mobile Pflege und Betreuung: Pflege und Betreuung von Menschen mit Einschränkungen in deren häuslichen Umgebung, die auf Grund der Eigenart der Einschränkung nicht in der Lage sind, Angelegenheiten des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen und dieser Bedarf durch fachliches Personal gedeckt werden muss.
6. Gemeinnützigkeit des Betriebes einer Einrichtung zur Pflege und Betreuung von Personen mit vorwiegend Pflege- und/oder Betreuungsbedarf sowie von Menschen mit Behinderungen: Führung des Betriebes der Einrichtung gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, und Verwendung allenfalls entstandener Einnahmenüberschüsse aus dem Betrieb zur Verbesserung des Angebotes für Personen mit vorwiegend Pflege- und Betreuungsbedarf sowie von Menschen mit Behinderungen in der betreffenden Einrichtung oder einer anderen Einrichtung der gleichen Art desselben Rechtsträgers im Burgenland.
7. Pflege: Tätigkeiten des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz und der Pflegeassistenz im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997.
8. Betreuung: Tätigkeiten gemäß §§ 4 und 5 des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007 sowie Tätigkeiten von Seniorenanimateurinnen und Seniorenanimatoren. Die Betreuung durch pflegende Angehörige im Sinne des § 14 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.
9. Kurzzeitpflege: Vorübergehende Unterbringung, Pflege und Betreuung sowie Unterstützung von Personen mit vorwiegend Pflege- und Betreuungsbedarf bis zu 90 Tagen.
10. Menschen mit Behinderungen: Personen gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000.
11. Alternative Wohnformen: Barrierefreie Wohnformen für betreuungs- bzw. pflegebedürftige Personen, die aus sozialen, psychischen oder physischen Gründen nicht mehr alleine wohnen können oder wollen und keiner ständigen stationären Betreuung oder Pflege bedürfen. Als Alternative Wohnform gilt insbesondere „Wohnen im Alter“, welches für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit Pflegegeldstufe 1 bis 3, in Ausnahmefällen auch mit höheren Pflegegeldstufen, die bereits Unterstützung und Betreuung benötigen, für die aber noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, und die in einer barrierefreien Wohneinheit, die sowohl obligatorische Grundleistungen und gegebenenfalls fakultative Wahlleistungen gemäß § 21 Abs. 4 und 5 umfassen, leben.
12. Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte: Einrichtungen, an denen zentrale Leistungen der Seniorentagesbetreuung angeboten werden, die über Wohneinheiten für Leistungen im Rahmen

des Wohnen im Alter und über einen Stützpunkt für mobile Pflege- und Betreuungsdienste verfügen können sowie nach Möglichkeit eine Pflege- und Sozialberatung vorsehen.

13. Betreiber: Der Betreiber ist eine juristische oder natürliche Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit und den Betrieb einer Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ausübt. Betreiber müssen aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht handeln, wodurch gewährleistet ist, dass ein sicherer Betrieb der Einrichtung gegeben und das Wohl des nach diesem Gesetz erfassten Personenkreises gewährleistet ist.

2. Hauptstück

Bewilligungsverfahren und Betrieb

§ 4

Bedarfs- und Entwicklungsplan und regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunktplan

(1) Die Landesregierung hat einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für die stationäre Lang- und Kurzzeitpflege sowie einen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplan zu erstellen.

(2) Bei der Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans und des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans gilt Folgendes:

1. Auf den Vorrang der mobilen vor der stationären Betreuung ist Bedacht zu nehmen;
2. Bei der Erstellung der Pläne ist nach Möglichkeit auf eine regionale Versorgung Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist die demografische Entwicklung unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung und der damit in Zusammenhang stehenden steigenden Pflegebedürftigkeit bei der Erstellung der Pläne einzubeziehen.

(3) Zum Zwecke der Bedarfsplanung werden die politischen Bezirke in vier Versorgungsregionen zusammengefasst:

1. Region ND (Bezirk Neusiedl am See),
2. Region EEUMA (Freistädte Eisenstadt und Rust, Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg),
3. Region OP (Bezirk Oberpullendorf) und
4. Region OWGSJE (Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf).

(4) Der regionale Pflege- und Betreuungsstützpunktplan soll eine flächendeckende, gemeindenahere Versorgung der Bevölkerung im Burgenland, insbesondere für Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung, Leistungen der Seniorentagesbetreuung sowie für Leistungen im Rahmen des Wohnen im Alter sicherstellen und eine Effizienzsteigerung aus versorgungstechnischer, personeller und wirtschaftlicher Sicht gewährleisten.

(5) Im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans wird das Burgenland in

1. insgesamt 28 Regionen und
2. Subregionen eingeteilt.

(6) Die Landesregierung kann im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans Pilotregionen einrichten.

(7) Die Landesregierung hat für die Einteilung des Burgenlandes im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans gemäß Abs. 1 nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

(8) Die Gemeinden sind vor der Erlassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes anzuhören.

§ 5

Errichtungsbewilligung

(1) Die Errichtung einer Sozialeinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie 7 sowie die Errichtung einer alternativen Wohnform gemäß § 21 Abs. 1 und 6 bedarf der bescheidmäßigen Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Bedarf im Hinblick auf den angegebenen Einrichtungszweck gegeben ist,
2. die infrastrukturelle und technische Eignung des Objektes für den Betrieb gegeben,
3. das Objekt sowie Art und Beschaffenheit als Sozialeinrichtung geeignet ist,
4. das Eigentumsrecht oder sonstige Recht für die in Betracht kommende Liegenschaft nachgewiesen werden kann,
5. die erforderliche baubehördliche Bewilligung erteilt worden ist,

6. ein ausreichender Brandschutz vorliegt,
7. ein geeignetes Raum- und Funktionskonzept vorliegt,
8. ein Konzept für die Gewährleistung einer nutzungsspezifischen Barrierefreiheit vorliegt.

(2) Die Errichtungsbewilligung ist von der Bauwerberin oder vom Bauwerber bei der Landesregierung zu beantragen. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. die schriftliche Zusage der zukünftigen Betreiberin oder des zukünftigen Betreibers über die verbindliche Aufnahme des Betriebes, ausgenommen davon sind Bewilligungen für regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte gemäß § 2 Abs. 1 Z 7,
2. ein Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten,
3. die baubehördliche Bewilligung sowie die erforderlichen Pläne samt Projekt- bzw. Raum- und Funktionsbeschreibung für das Objekt in dem die Sozialeinrichtung betrieben werden soll,
4. Eigentumsrecht oder sonstige Recht für die in Betracht kommende Liegenschaft,
5. ein Pflege- und Betreuungskonzept der zukünftigen Betreiberin oder des zukünftigen Betreibers,
6. Beschreibung der geplanten Brandschutzmaßnahmen entsprechend den baurechtlichen Vorgaben,
7. ein Raum- und Funktionskonzept basierend auf dem Konzept gemäß Z 5,
8. ein Konzept für die Gewährleistung einer nutzungsspezifischen Barrierefreiheit.

§ 6

Fertigstellungsanzeige der Errichtung regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunkte

(1) Wenn das Land Burgenland Betreiber einer Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 ist und sich im Rahmen eines Vergabeverfahrens eines Dritten gemäß § 33 Abs. 2 Bgl. SHG 2000 zur Betriebsführung bedient, gilt Folgendes:

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß § 5 Abs. 2 hat die Fertigstellung der Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 nach Erfüllung der im Errichtungsbewilligungsbescheid festgelegten Auflagen und Bedingungen vor Inbetriebnahme der Landesregierung anzuzeigen.

(3) Der Anzeige auf Fertigstellung der Einrichtung sind anzuschließen:

1. Vorlage eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls gemäß § 27 Bgl. BauG sowie
2. ein Nachweis über die Erfüllung der projektgemäßen Umsetzung und der im Errichtungsbewilligungsbescheid angeführten Auflagen und Bedingungen.

(4) Die Landesregierung hat die Fertigstellung der Errichtung bei Bedarf der unter Beiziehung von Sachverständigen zu überprüfen. Bei Erfüllung der in Abs. 3 genannten Nachweise ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Die Landesregierung kann die geplante Inbetriebnahme mittels Bescheid teilweise genehmigen oder untersagen, wenn nach den mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen nicht sichergestellt ist, dass die Einrichtung gesetzmäßig und entsprechend des Errichtungsbewilligungsbescheides betrieben werden kann oder die Erfüllung einzelner im Errichtungsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht nachgewiesen werden kann.

(5) Ergibt sich nach Aufnahme des Betriebes der Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7, dass trotz Einhaltung der in der Errichtungsbewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gegen die Verwendung der Gebäude, einzelner Räume oder sonstiger Liegenschaften Bedenken nach diesem Landesgesetz bestehen, ist die Vorschreibung zusätzlicher erforderlicher Auflagen zulässig.

§ 7

Betriebsbewilligung

(1) Der Betrieb von Sozialeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 7 sowie der Betrieb einer alternativen Wohnform gemäß § 21 Abs. 1 und 6 bedarf der bescheidmäßigen Bewilligung der Landesregierung. Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Vorliegen einer Errichtungsbewilligung für das Objekt, in dem die Einrichtung gemäß § 2 betrieben werden soll,
2. geeignetes Pflege- und Betreuungskonzept,
3. fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers und des vorgesehenen Personals,
4. Unbescholtenheit und Verlässlichkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers,
5. die Antragstellerin oder der Antragsteller führt die Einrichtung bei Zufluss von Landesmitteln gemeinnützig,
6. die in diesem Gesetz für die betreffende Einrichtung gesondert normierten Voraussetzungen.

(2) Von dem Erfordernis gemäß Abs. 1 Z 5 ist bei nachweislichem Verzicht auf den Zufluss von Landesmitteln Abstand zu nehmen.

(3) Die Betriebsbewilligung ist von der zukünftigen Betreiberin oder vom zukünftigen Betreiber der Einrichtung vor Aufnahme des Betriebes bei der Landesregierung zu beantragen. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis des Eigentumsrechtes oder Benützungrechtes für das Objekt, in dem die Einrichtung betrieben werden soll, oder die schriftliche Zusage des Berechtigten über die Einräumung des Eigentums- bzw. Benützungrechtes,
2. Nachweis der projektgemäßen Umsetzung und nachweisliche Erfüllung der in der Errichtungsbewilligung erteilten Auflagen und Bedingungen,
3. Schlussüberprüfungsprotokoll gemäß § 27 Bgld. BauG,
4. Pflege- und Betreuungskonzept,
5. Gewaltpräventionskonzept,
6. eine Aufstellung des für die Sozialeinrichtung (bei Vollauslastung) vorgesehenen Personals einschließlich dessen Funktion und Ausbildung,
7. Nachweis der fachlichen Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers - bei juristischen Personen eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - für den Betrieb der beantragten Einrichtung,
8. Strafregisterbescheinigung der Antragstellerin oder des Antragstellers, die nicht älter als drei Monate sein darf,
9. die Verpflichtungserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Einrichtung bei Zufluss von Landesmitteln gemeinnützig im Sinne des § 3 Z 6 zu betreiben.

(4) Im Betriebsbewilligungsbescheid können auch weitere betriebsrelevante Auflagen vorgeschrieben werden.

(5) Die Landesregierung kann die Bewilligung gemäß Abs. 1 auf maximal drei Jahre beschränken, wenn nachweislich berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (Provisorium). Die Antragsteller oder der Antragsteller gemäß § 7 Abs. 3 hat zeitgerecht, jedoch jedenfalls zumindest drei Monate vor Ablauf der befristeten Bewilligung der Landesregierung ein Konzept für die Zeit nach dem Provisorium vorzulegen, aufgrund dessen die Landesregierung mittels Bescheid im Bedarfsfall eine Verlängerung der befristeten Bewilligung verfügen kann.

§ 8

Bewilligungsverfahren

(1) Anträge auf Errichtungs- und Betriebsbewilligungen sind ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn die erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt werden oder der Bedarf hierfür, insbesondere aufgrund der beantragten Pflege- und Betreuungsplätze, nicht gegeben ist.

(2) Erforderlichenfalls können von der Landesregierung weitere Unterlagen angefordert werden. Jedenfalls muss eine ausreichende Beurteilung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit möglich sein. Dies liegt jedenfalls dann vor, wenn in die Originalurkunden eingesehen werden konnte. Darüber hinaus sind Kopien von Originalen zulässig, sofern an deren Echtheit keine Zweifel bestehen.

(3) In Fällen, in denen eine abschließende Beurteilung auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht erfolgen kann oder eine mündliche Verhandlung zweckmäßig ist, ist eine solche durchzuführen.

(4) Zur mündlichen Verhandlung sind die Antragstellerin oder der Antragsteller als Partei zu laden. Im Falle eines Antrages auf Errichtungsbewilligung ist die zukünftige Betreiberin oder der zukünftige Betreiber, wenn sie oder er eine schriftliche Zusage gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 abgegeben hat, als Partei zu laden. Im Falle eines Antrages auf Errichtungs- oder Betriebsbewilligung sind bei Bedarf Sachverständige beizuziehen. Die Standortgemeinde ist von der mündlichen Verhandlung zu verständigen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Standortgemeinde kann als Beteiligte oder Beteiligter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

(5) Ist auch nach dem Bgld. BauG für ein Vorhaben nach diesem Gesetz eine Bewilligung, Genehmigung oder bescheidmäßige Feststellung erforderlich, ist das Verfahren mit dem der anderen Behörde zu koordinieren.

(6) Die Landesregierung hat die im Bewilligungsverfahren vorliegenden Gutachten und Äußerungen der Sachverständigen bei Bedenken oder Widersprüchen in ihrer Gesamtheit im Hinblick auf die Zielsetzungen dieses Gesetzes zu werten und dabei Schlüssigkeit, Plausibilität und Praktikabilität sowie Kosten-Nutzen-Abwägung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(7) In der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung kann die Landesregierung die nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Auflagen vorschreiben. Die Betriebsbewilligung ist jedenfalls an die Bedingung des Vorliegens des gemeinnützigen Betriebes der Einrichtung und des Erwerbs des Eigentums oder des Benützungrechtes an dem Objekt, in der die Einrichtung betrieben werden soll, zu knüpfen.

(8) Sind bei der Landesregierung mehrere Anträge auf Bewilligung einer Sozialeinrichtung, die die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, für ein und dieselbe Versorgungsregion gemäß § 4 Abs. 3 anhängig, und würde im Falle deren Bewilligung der festgestellte Bedarf an Pflege- und Betreuungsplätzen überschritten werden, ist jenem Antrag der Vorzug zu geben, dessen Pflege- und Betreuungskonzept sowie der Standort der Einrichtung in einer Gesamtbetrachtung den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes besser entspricht.

§ 9

Betrieb

(1) Die Aufnahme des Betriebes einer bewilligungspflichtigen Sozialeinrichtung ist nur mit rechtskräftiger Errichtungs- und Betriebsbewilligung zulässig.

(2) Mit dem Tag der Aufnahme des Betriebes hat die Betreiberin oder der Betreiber die tatsächliche Inbetriebnahme der Sozialeinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie einer bewilligungspflichtigen alternativen Wohnform gemäß § 21 Abs. 1 und 6 der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Bei Sozialeinrichtungen besteht Leistungs- und Kontrahierungspflicht der Einrichtung in dem im Betriebsbewilligungsbescheid genehmigten Umfang. Aus besonders wichtigen Gründen besteht im Einzelfall mit Zustimmung der Landesregierung keine Kontrahierungspflicht.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber hat im Betrieb Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu treffen, die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen, insbesondere die Implementierung von Qualitätssicherungssystemen. Die Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie den wissenschaftlich anerkannten Maßstäben der Qualitätsarbeit entsprechen und regelmäßige vergleichende Prüfungen der Leistungsqualität ermöglichen. Diesbezügliche Dokumente insbesondere Pflegeleitlinien und Hygienerichtlinien sind in der Einrichtung zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Landesregierung bereit zu halten.

(5) Im Sinne messbarer Pflege- und Betreuungsqualität sind im Betrieb folgende Kriterien zu erfüllen:

1. eine kontinuierliche, bedürfnisorientierte Versorgung der Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger, wobei das berufsgruppen- und institutionenübergreifende Leistungsangebot so zu gestalten ist, dass ein zielgerichtetes und effektives Nahtstellenmanagement gewährleistet werden kann;
2. eine bedürfnisorientierte sowie aktivierende Pflege und Betreuung, die den betroffenen Personen helfen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht;
3. regelmäßige Überwachung, Sicherung und Weiterentwicklung der Pflege- und Betreuungsqualität durch das leitende Pflege- und Betreuungspersonal, wobei Verfahren der internen Leistungsqualitätskontrolle anzuwenden sind.

(6) Die ärztliche Betreuung und Behandlung der Betroffenen muss in angemessener Zeit ermöglicht werden. Ärztliche Anordnungen sind zu dokumentieren.

(7) Zu Informations- und Nachweiszwecken ist über jede in Pflege und Betreuung stehende Person eine Pflege- und Betreuungsdokumentation zu erstellen, die zu enthalten hat:

1. Tag und Anlass der Aufnahme in Pflege und Betreuung;
2. Angaben über den allgemeinen Zustand, den Betreuungsbedarf und den Pflegebedarf entsprechend der ärztlichen Beurteilung und der Einstufung nach den maßgeblichen Pflegegeldgesetzen, das Pflegeverfahren und die Pflege- und Betreuungsziele bei der Aufnahme und im weiteren Verlauf;
3. Angaben über betruenerische, pflegerische, therapeutische und ärztliche Anordnungen;
4. Aufzeichnungen über die Art der Verpflegung.

(8) Die Pflege- und Betreuungsdokumentation ist derart zu verwahren, dass - unbeschadet des Einsichtsrechts der Betroffenen oder des Betroffenen - eine unbefugte Kenntnisnahme ihres Inhaltes ausgeschlossen ist. Soweit keine gesetzliche Meldepflicht vorliegt, sind Auskünfte aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig. Die Pflege- und Betreuungsdokumentation ist zehn Jahre nach Beendigung der Pflege und Betreuung der oder des Betroffenen aufzubewahren.

(9) Im Falle einer Epidemie oder Pandemie können für die Dauer derselben auch andere zur Verfügung stehende Gebäude mit aufrechter Betriebsbewilligung als Sozialeinrichtung genutzt werden, ohne dass es einer gesonderten Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf.

§ 10

Änderung der Infrastruktur oder des Betriebes

(1) Änderungen der Infrastruktur oder des Betriebes der Sozialeinrichtung, insbesondere bei der Änderung von Pflege- und Betreuungsplätzen, bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. §§ 5 bis 9 dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, bis zur Erlassung eines Änderungsbescheides die betreffende Sozialeinrichtung entsprechend dem Betriebsbewilligungsbescheid weiter zu betreiben.

(3) Die Landesregierung hat Änderungen gemäß Abs. 1 nur zur Kenntnis zu nehmen, sofern die jeweiligen Änderungen keine Auswirkungen auf die den Bewilligungsbescheiden zu Grunde liegenden infrastrukturellen und personellen Gegebenheiten haben.

(4) Abweichend von Abs. 1 ist eine Änderung der Betreiberin oder des Betreibers oder deren Rechtsform der Landesregierung unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, insbesondere durch Vorlage entsprechender Rechtsakte und Strafregisterbescheinigungen, anzuzeigen. Bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Eignung der neuen Betreiberin oder des neuen Betreibers, hat die Landesregierung die Änderung zur Kenntnis zu nehmen. Damit gehen alle aus der Betriebsbewilligung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Im Falle der Ablehnung oder der Notwendigkeit der Vorschreibung neuer Auflagen ist ein Bescheid zu erlassen. §§ 6 bis 9 dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Betriebseinstellung

(1) Betreiberinnen oder Betreiber einer bewilligungspflichtigen Sozialeinrichtung haben unter Bekanntgabe des Einstellungsdatums unverzüglich die Einstellung des Betriebes, spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin schriftlich der Landesregierung bekannt zu geben. Ab Beginn der dreimonatigen Frist kann die Mitteilung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Mit dem Einstellungsdatum erlischt die Betriebsbewilligung. Betreiberinnen oder Betreiber sind verpflichtet bis zum Einstellungsdatum die betreffende Einrichtung entsprechend dem Betriebsbewilligungsbescheid zu betreiben.

§ 12

Entzug der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung

Die Errichtungs- oder Betriebsbewilligung ist bescheidmäßig zu entziehen, wenn

1. eine für die Erteilung der Bewilligung maßgebliche Voraussetzung weggefallen ist,
2. festgestellte Mängel nicht in der von der Landesregierung festgesetzten Frist behoben wurden, wobei eine angemessene Fristverlängerung auf Antrag in begründeten Fällen möglich ist,
3. die Ausübung der Kontrolle der Landesregierung gemäß § 30 wiederholt nicht ermöglicht wurde oder
4. die Eignung der Betreiberin oder des Betreibers - bei juristischen Personen eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - nicht mehr gegeben ist.

§ 13

Pflege- und Betreuungskonzept

(1) Für die Errichtung von Altenwohn- und Pflegeheimen hat das Pflege- und Betreuungskonzept jedenfalls nachstehende Nachweise zu enthalten:

1. die Anzahl der zu betreuenden und zu pflegenden Personen,
2. die Anzahl, Qualifikation und Funktion des vorgesehenen Pflege- und Betreuungspersonals,
3. Art und Umfang der Betreuung, Pflege und Versorgung sowie die angebotenen Therapie- maßnahmen und Angebote für Körper, Geist und Seele,
4. Leitbild,
5. Pflege- und Betreuungsmodell,
6. Leitlinien für den Umgang mit Demenz,

7. Leitlinien zur palliativen Versorgung,
8. Leitlinien für den Umgang mit Sexualität,
9. Leitlinien Schmerzmanagement,
10. Leitlinien Decubitus,
11. Leitlinien Hygienemanagement,
12. Leitlinien Ernährungs- und Verpflegungsmanagement.

(2) Für die Errichtung von Seniorentageszentren hat das Pflege- und Betreuungskonzept zumindest die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 sowie 10 bis 12 zu enthalten.

(3) Für die Errichtung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen hat das Pflege- und Betreuungskonzept zumindest die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 8 und 12 sowie ein pädagogisches Betreuungskonzept, das den pädagogischen Prozess der Betreuung der Klienten abbildet, zu enthalten.

(4) Für die Errichtung von interprofessionellen Einrichtungen hat das Pflege- und Betreuungskonzept zusätzlich zu den Nachweisen gemäß Abs. 1 zumindest ein pädagogisches Betreuungskonzept gemäß Abs. 3 zu enthalten.

(5) Für die Errichtung von bewilligungspflichtigen alternativen Wohnformen gemäß § 21 hat das Pflege- und Betreuungskonzept zumindest die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 zu enthalten.

(6) Für mobile Pflege- und Betreuungsdienste hat das Pflege- und Betreuungskonzept zumindest die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 bis 11 zu enthalten.

(7) Für die Errichtung regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunkte hat das Pflege- und Betreuungskonzept zumindest die Nachweise gemäß Abs. 2, 5 und 6 zu enthalten.

3. Hauptstück Sozialeinrichtungen

1. Abschnitt Altenwohn- und Pflegeheime

§ 14

Infrastrukturelle Ausstattung

(1) Altenwohn- und Pflegeheime entsprechend dem Bedarfs- und Entwicklungsplan sind für mindestens 60 Betten und bis zu fünf Betten für Kurzzeitpflege einzurichten und in Wohnbereiche zu gliedern.

(2) Wohnbereiche sind als Bewohnergruppen für bis zu zwölf Personen, ausgenommen Kurzzeitpflegebetten, und in einer Geschoßebene einzurichten. Ein Wohnbereich hat jedenfalls zu umfassen:

1. Bewohnerzimmer,
2. Zentraler Aufenthalts- und Besuchsbereich für Bewohnerinnen und Bewohner mit integrierter Küchenzeile,
3. Dienstraum für Pflegekräfte,
4. Verteiler-, Stations- oder Teeküche,
5. Pflegebad bei integrierter Nasszelle,
6. Geräte- und Lagerräume inkl. Wäschelager,
7. Entsorgungsraum für Schmutzwäsche/Mülltrennung,
8. Spüle,
9. Sozialraum (Aufenthaltsraum für das Personal),
10. Personal- und Besuchertoiletten und
11. Verabschiedungsraum.

(3) Die unter Abs. 2 Z 2 bis 7 und 9 bis 11 angeführten Räume und Bereiche können für Wohnbereiche gemeinsam eingerichtet werden. Für Diensträume für Pflegekräfte ist dies aber nur dann zulässig, wenn die Wohnbereiche auf derselben Geschoßebene liegen.

(4) Abweichend von Abs. 2 können Wohnbereiche als Bewohnergruppen für höchstens fünfzehn Personen in einer Geschoßebene eingerichtet werden, wenn

1. aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten des Vorhabens eine Ausweitung der Bewohnergruppe auf höchstens fünfzehn Personen insgesamt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint,
2. hierfür die Notwendigkeit der Einrichtung eines Wohnbereiches als Bewohnergruppe für fünfzehn Personen glaubhaft gemacht werden kann und
3. dadurch keine Verschlechterung der Pflegequalität zu erwarten ist.

Für das Pflege- und Betreuungskonzept gilt § 13 sinngemäß. Darüber hinaus ist eine fachlich fundierte Begründung erforderlich, inwiefern keine Verschlechterung der Pflegequalität im Vergleich zu einer Bewohnergruppe von bis zu zwölf Personen zu erwarten ist, und welche Maßnahmen hierfür getroffen werden.

(5) In Altenwohn- und Pflegeheimen sind nach Maßgabe des örtlichen und regionalen Bedarfs Kurzzeitpflegeplätze einzurichten. Unter Kurzzeitpflege in stationären Langzeitpflegeeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Angebote

1. einer zeitlich bis zu 90 Tagen befristeten Wohnunterbringung,
2. mit Verpflegung sowie
3. einer (re)aktivierenden Pflege und Betreuung

zu verstehen.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die infrastrukturellen und personellen Mindestanforderungen eines Altenwohn- und Pflegeheimes zu erlassen, die für eine sachgerechte Pflege und Betreuung erforderlich sind.

§ 15

Personalausstattung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Anzahl und die Qualifikation des für die Betreuung notwendigen Pflege- und Betreuungs- sowie Hilfspersonal in Altenwohn- und Pflegeheimen festzulegen (Personalschlüssel). Dabei ist sicherzustellen, dass fachlich qualifiziertes Pflege- und Hilfspersonal in ausreichender Anzahl unter Berücksichtigung der bewilligten Bewohnerzahl und des Pflegebedarfs zur Verfügung steht.

(2) In dieser Verordnung sind auch die persönlichen und fachlichen Mindestanforderungen an die Heimleitung und Pflegedienstleitung festzulegen.

(3) Zur Unterstützung des Personals können auch Zivildienstler und ehrenamtlich tätige Personen, die im Personalschlüssel nicht zu berücksichtigen sind, für Hilfsdienste herangezogen werden.

2. Abschnitt

Seniorentageszentren

§ 16

Einrichtungformen der Seniorentageszentren

(1) Seniorentageszentren können nur in räumlicher und organisatorischer Verbindung mit einem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt eingerichtet werden. Alle bereits bestehenden bewilligten Seniorentagesbetreuungen bleiben weiterhin bestehen, wenn sie in räumlichen und/oder personellen und organisatorischen Zusammenhang mit einem Altenwohn- und Pflegeheim stehen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die infrastrukturellen und personellen Mindestvoraussetzungen eines Seniorentageszentrums, die für eine sachgerechte Betreuung erforderlich sind, zu erlassen.

§ 17

Leistungen der Seniorentageszentren

- (1) Seniorentageszentren haben insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:
 1. Hol- und Bringdienste;
 2. Verabreichung von Mahlzeiten;
 3. pflegerische Unterstützungsleistungen;
 4. Betreuungs- und Beschäftigungsangebote und kommunikative Anregungen;
 5. fallweise therapeutische und rehabilitative Leistungen.

(2) Leistungen der Seniorentagesbetreuung sind grundsätzlich von Montag bis Freitag bedarfsgerecht anzubieten.

3. Abschnitt

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

§ 18

Einrichtungsformen

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen können eingerichtet werden:

1. zur stationären dauernden oder vorübergehenden zur adäquaten, unterstützenden und individuellen Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen oder
2. zur teilstationären dauernden oder vorübergehenden Unterbringung zur adäquaten, unterstützenden und individuellen Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen.

§ 19

Infrastrukturelle und personelle Ausstattung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindestanforderungen für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu erlassen.

(2) Bei der Festlegung der Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 ist insbesondere zu beachten:

1. Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der behinderten Menschen;
2. Erfordernisse der medizinischen Therapie, der Rehabilitation sowie Möglichkeiten zur Erbringung von bedürfnisorientierten Dienstleistungen;
3. Wohnzimmer für behinderte Menschen als Ein- und Zweibettzimmer.

4. Abschnitt

Interprofessionelle Einrichtungen

§ 20

Bewilligung und Betrieb von interprofessionellen Einrichtungen

(1) Auf die Bewilligung und den Betrieb der jeweiligen Teilbereiche von interprofessionellen Einrichtungen sind die für den jeweiligen Teilbereich geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindestanforderungen für interprofessionelle Einrichtungen zu erlassen.

5. Abschnitt

Alternative Wohnformen

§ 21

Bewilligung von alternativen Wohnformen

(1) Alternative Wohnformen gemäß § 3 Z 11 bedürfen für eine etwaige Förderung an Bewohnerinnen und Bewohner durch das Land als Träger von Privatrechten einer bescheidmäßigen Bewilligung durch die Landesregierung.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 kann nur erteilt werden, sofern

1. die mit bestimmten Grundleistungen gemäß Abs. 4 kombinierte Wohneinheit nur als Gesamtkonzept in Anspruch genommen wird,
2. hierfür ein konkreter Bedarf nachgewiesen wird und
3. sich bestehende Wohnformen zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien in unmittelbarer Nachbarschaft zu anderen Sozialeinrichtungen oder neu zu errichtende Wohnformen zentral an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten befinden und in die Stützpunktstruktur integriert sind.

(3) Bewilligungspflichtige alternative Wohnformen gemäß Abs. 1 („Wohnen im Alter“) haben zumindest 4 Wohneinheiten zu umfassen.

(4) Das Grundleistungspaket bewilligungspflichtiger alternativer Wohnformen hat zu umfassen:

1. Pflege- und Sozialberatung als Ansprechperson für organisatorische und pflegerische Belange;
2. 24h Notrufdienst (Montag bis Sonntag);
3. Aktivitätenprogramme der Seniorentagesbetreuung;
4. Tägliche Betreuung durch eine Betreuungsperson vor Ort (Montag bis Freitag):

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Information, Beratung und Unterstützung bei organisatorischen Angelegenheiten, Organisation von Alltagserfordernissen, Organisation und als Bindeglied zur Pflege- und Sozialberatung für die Vermittlung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste im Bedarfsfall (Hauskrankenpflege, Pflegehilfe, Heimhilfe, Essen auf Rädern, ...), Mithilfe bei der Beschaffung von Heilbehelfen, Organisation von ärztlicher Hilfe, Organisation von Transportmitteln, Organisation von Besuchsdiensten und Begleitungen, Unterstützung bei Behördenwegen, der Abwesenheitsdienst (auf Wunsch der BewohnerInnen wird bei Urlaub oder Krankenhausaufenthalten dafür gesorgt, dass die in der Wohnung befindlichen Blumen gegossen, die Wohnungen gelüftet sowie die Postkästen geleert werden);

5. Hausmeisterservice (sofern nicht bereits in den Betriebskosten der Mietwohnung enthalten).

Wahlleistungen sind alle über die in Abs. 4 hinausgehenden Leistungen, die auf freiwilliger und individueller Basis genutzt werden können.

(5) Alternative Wohnformen bedürfen auch dann einer bescheidmäßigen Bewilligung durch die Landesregierung, wenn aus einer Gesamtschau des materiellen Leistungsumfangs diese Wohnformen einer stationären Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 gleichkommt. Gegen eine Bewilligung sprechen insbesondere folgenden Merkmale:

1. eine individuelle Möblierung mit einem hohen Maß an Privatsphäre und Individualität;
2. die gemeinsamen Räumlichkeiten dienen nicht der Pflege, sondern primär der Herstellung und Erhaltung des Sozialkontakts;
3. das Grundservice beinhaltet nie Pflegedienstleistungen;
4. das Pflegepersonal steht nicht dauernd in der Wohnform zur Verfügung, sondern wird als Zusatzleistung bestellt.

(7) Anhand einer Gesamtschau im Rahmen eines beweglichen Systems wird im Einzelfall von der Landesregierung ermittelt, ob die betreffende Einrichtung an sich einer stationären Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 gleichkommt und daher einer Bewilligungspflicht unterliegt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 13 sinngemäß.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die infrastrukturellen Mindestanforderungen von bewilligungspflichtigen alternativen Wohnformen zu erlassen.

6. Abschnitt

Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

§ 22

Bewilligung und Betrieb

(1) Der Betrieb mobiler Pflege- und Betreuungsdienste bedarf der bescheidmäßigen Bewilligung der Landesregierung. Die Betriebsbewilligung ist von der zukünftigen Betreiberin oder vom zukünftigen Betreiber vor Aufnahme des Betriebes bei der Landesregierung zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Betriebsbewilligung ist ein Pflegekonzept gemäß § 13 Abs. 6 sowie die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Z 5, 6, 7, 8 anzuschließen. Insbesondere ist darzustellen, in welcher Weise den Anforderungen des GuKG hinsichtlich

1. Pflegedokumentationssystem,
2. Personalausstattung inkl. Qualifikationsnachweise,
3. Kompetenzen der Pflegedienstleitung und
4. der absolvierten Fortbildungsstunden, insbesondere betreffend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten und Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß §§ 63 und 104c des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, der letzten fünf Jahre,

entsprochen wird.

- (3) Die §§ 6 bis 13 gelten sinngemäß.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindestanforderungen hinsichtlich personeller Voraussetzungen sowie der Pflege- und Betreuungsqualität festzulegen, die für eine sachgerechte Pflege und Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 erforderlich sind.

7. Abschnitt

Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte

§ 23

Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur

(1) Im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans ist in jeder Region gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 jedenfalls ein Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkt und sind in den dazugehörigen Subregionen gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 bedarfsangepasst Nebenpflege- und Betreuungsstützpunkte einzurichten.

(2) Bei der Auswahl der Pflege- und Betreuungsstützpunkte innerhalb der Region und Subregionen ist auf eine zentrale Lage wie insbesondere eine günstige Verkehrsanbindung bzw. Fahrtendienste sowie das vorhandene Angebot in der jeweiligen (Sub-)Region und Gemeinde Bedacht zu nehmen.

(3) Jeder regionale Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkt hat folgende Pflege- und Betreuungsstrukturen zu umfassen:

1. Seniorentagesbetreuung,
2. Organisatorischer Stützpunkt für die mobile Pflege- und Betreuung,
3. Wohneinheiten für das Wohnen im Alter und
4. nach Möglichkeit einen Stützpunkt für die Pflege- und Sozialberatung.

Jeder regionale Nebenpflege- und Betreuungsstützpunkt hat abweichend nur folgende Pflege- und Betreuungsstrukturen zu umfassen:

1. Seniorentagesbetreuung und
2. Wohneinheiten für das Wohnen im Alter.

(4) Für die Errichtung und den Betrieb der regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkte ist das Land Burgenland zuständig. Für die Betriebsführung gilt § 33 Abs. 2 Bgld. SHG 2000.

(5) Eine Förderung des Landes im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung für Leistungen gemäß Abs. 3 kann nur bei Bezug von Leistungen jener Dritten gewährt werden, die den Zuschlag im Sinne des Abs. 6 erhalten. Leistungen gemäß §§ 33 ff. Bgld. SHG 2000 können jedoch weiterhin von allen Anbietern burgenlandweit erbracht werden.

(6) Die Auswahl eines Dritten zur Betriebsführung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts pro Region hat im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu erfolgen. Hierfür gelten die Bestimmungen des BVergG 2018.

§ 24

Infrastrukturelle Ausstattung

(1) Regionale Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkte haben insbesondere zu umfassen:

1. Aufenthaltsraum,
2. Garderoben,
3. Sanitäre Einheiten,
4. Aktivitätenraum,
5. Küche,
6. Ruheraum,
7. Lager- und Aufbewahrungsräumlichkeiten,
8. Sozialraum,
9. Dienstzimmer für die Stützpunktleitung mit Schlafmöglichkeit,
10. Dienstzimmer für die Pflege- und Sozialberatung und Community Nursing,
11. Haustechnikraum,
12. Fünf alternative Wohneinheiten.

(2) Vier der in Abs. 1 Z 12 genannten Wohneinheiten sind für Leistungen im Rahmen des § 3 Z 11 („Wohnen im Alter“) vorzusehen; davon haben zumindest zwei Wohneinheiten Platz für zwei

Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten. Die Wohneinheiten des Wohnens im Alter haben behindertengerecht und nach Möglichkeit mit barrierefreien Terrassen ausgestattet zu sein. Eine Wohneinheit für zwei Personen ist als mögliche Dienstwohnung für das Pflege- und Betreuungspersonal vorzusehen.

(3) Nach Möglichkeit ist ein Behandlungsraum am Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkt vorzusehen.

(4) Abweichend von Abs. 1 können bei Nebenpflege- und Betreuungsstützpunkten die Räumlichkeiten gemäß Abs. 1 Z 8, 10 entfallen. Weiters kann die Schlafmöglichkeit gemäß Abs. Z 9 entfallen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die infrastrukturellen Voraussetzungen eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts durch Verordnung festzulegen.

§ 25

Personelle Ausstattung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Anzahl und die Qualifikation des für die Pflege und Betreuung notwendigen Personals für regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte festzulegen (Personalschlüssel). Dabei ist sicherzustellen, dass fachlich qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl unter Berücksichtigung des Leistungsvolumens in Abhängigkeit der erwartbaren Personenzahl der zugehörigen Region zur Verfügung steht.

(2) Pro Region ist eine Pflegedienstleitung als Stützpunktleitung vorzusehen.

(3) Verwaltungspersonal hat die Stützpunktleitung administrativ zu unterstützen.

(4) In den Regionen sind durch das Land Burgenland Pflege- und Sozialberater einzusetzen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabe, Qualifikation und das Ausmaß der Beschäftigung, für das in Abs 2 bis 4 genannte Personal festzulegen.

4. Hauptstück Vereinbarungen

§ 26

Heimvertrag

(1) Zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber und der Bewohnerin oder dem Bewohner von Altenwohn- und Pflegeheimen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Heimvertrag hat die Leistungen und Gegenleistungen und die sonstigen Rechte und Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und der Bewohnerin oder des Bewohners zu beinhalten. Dabei sind die §§ 27b bis 27i KSchG maßgeblich. Der Heimvertrag bedarf keiner Zustimmung durch die Landesregierung, ist jedoch auf Verlangen deren Kontrollorganen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber und der Bewohnerin oder dem Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ist ein Heimvertrag abzuschließen. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Abs. 1 gilt auch im Falle einer interprofessionellen Einrichtung.

§ 27

Betreuungsvertrag und Leistungsvertrag

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Seniorentageszentrums sowie jene Dritte, die gegebenenfalls zur Betriebsführung einer Sozialeinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 beauftragt wurden, verpflichten sich in jedem Fall eine schriftliche Vereinbarung mit dem Tagesgast abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung hervorgehen, insbesondere Art, Umfang und Kosten der Senioren-Tagesbetreuung.

(2) Nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden.

(3) Im Falle des § 21 Abs. 4 ist ein Leistungsvertrag über das Grundleistungspaket abzuschließen.

§ 28

Kostenvereinbarung

(1) Die Landesregierung kann bei gegebenem Bedarf und Vorliegen eines öffentlichen Interesses mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Sozialeinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 Kostenvereinbarungen, insbesondere zur Abgeltung von Personal- und Sachkosten für den Betrieb einer Sozialeinrichtung abschließen.

(2) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen für den Abschluss von Kostenvereinbarungen durch Richtlinien festlegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Kostenvereinbarung besteht nicht.

5. Hauptstück

Datenschutz, Aufsicht und Verschwiegenheitspflicht

§ 29

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Landesregierung ist zur Evaluierung des Pflege- und Betreuungsbedarfs im Burgenland ermächtigt, selbst oder im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden bei einer Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 zu erheben:

1. bei Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 Bettenbestand;
2. die Zahl der zu pflegenden und betreuenden Personen nach Geschlecht, Kostenträger, Herkunftsgemeinde und dem jeweiligen Grad der Pflegebedürftigkeit;
3. Änderung der Zahl der zu pflegenden und betreuenden Personen innerhalb eines Jahres;
4. die Zahl der Bediensteten und deren Ausbildung.

(2) Die Betreiberin oder Betreiber der Sozialeinrichtungen sind verpflichtet, die von der Landesregierung angeforderten Daten an diese unverzüglich zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, die erhobenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und zu veröffentlichen.

§ 30

Kontrolle

(1) Sozialeinrichtungen nach diesem Gesetz unterliegen der Kontrolle der Landesregierung; alternative Wohnformen allerdings nur dann, wenn es sich dabei um eine gemäß § 21 Abs. 1 und 6 bewilligungspflichtige alternative Wohnform handelt.

(2) Kontrollen sind grundsätzlich unangekündigt und mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren, in Seniorentageszentren mindestens einmal innerhalb von drei Jahren, in bewilligungspflichtigen alternativen Wohnformen gemäß § 21 Abs. 1 und 6 grundsätzlich einmal innerhalb von drei Jahren, durchzuführen.

(3) Kontrollen umfassen die Einhaltung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und Bescheide, insbesondere bezüglich Hygiene- und Qualitätsstandards für Pflege und Betreuung, die Dokumentation und Gemeinnützigkeit. Bei Sozialeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 7 sowie § 21 Abs. 6 umfassen die Kontrollen auch die Verpflegung.

(4) Organen, die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt sind, ist der Zutritt jederzeit zu gestatten, jede erforderliche Auskunft zu erteilen, die Einsichtnahme in die vorzuhaltenden Unterlagen sowie die Kontaktnahme mit den zu pflegenden und betreuenden Personen zu gestatten. Weiters ist die Besichtigung sämtlicher Räumlichkeiten zuzulassen. Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Werden bei der Durchführung der Kontrolle Mängel festgestellt, ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Sozialeinrichtung deren Behebung, außer bei Gefahr in Verzug, unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Die Betriebsbewilligung ist zu widerrufen, wenn die Beseitigung der festgestellten Mängel nicht oder nicht fristgerecht erfolgt ist oder die Ausübung der Kontrolle der Landesregierung wiederholt nicht ermöglicht wurde.

(6) Ergibt sich im Zuge einer Kontrolle die Notwendigkeit der Vorschreibung zusätzlicher Auflagen, können diese von der Landesregierung vorgeschrieben werden.

(7) Ergibt sich der Verdacht, dass eine Sozialeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung betrieben wird oder dass es sich bei alternativen Wohnformen dem Grunde nach um eine bewilligungspflichtige Sozialeinrichtung gemäß § 21 Abs. 6 handelt, kann die Landesregierung jederzeit ihre Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte wahrnehmen; hierfür gilt Abs. 4 sinngemäß.

(8) Wird im Rahmen der Kontrolltätigkeit festgestellt, dass eine Sozialeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung betrieben wird oder liegt der Verdacht nahe, dass es sich bei alternativen Wohnformen dem Grunde nach um eine bewilligungspflichtige Sozialeinrichtung gemäß § 21 Abs. 6 handelt, kann die Landesregierung die Untersagung des Betriebes dieser Sozialeinrichtung mittels Bescheid verfügen.

(9) Im Falle einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Wohls der Bewohnerin oder des Bewohners hat die Landesregierung unverzüglich und ohne vorangegangenes Verfahren die zur Untersagung des Betriebs notwendigen Maßnahmen an Ort und Stelle zu treffen. Über diese Untersagung des Betriebes ist innerhalb von vier Wochen ein Bescheid zu erlassen.

§ 31

Verschwiegenheitspflicht

Die Betreiberin oder der Betreiber und jene Dritte, die gegebenenfalls zur Betriebsführung einer Sozialeinrichtung beauftragt wurden, sowie das bei der Einrichtung beschäftigte Personal sind zur Verschwiegenheit über alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der von ihnen betreuten und gepflegten Personen gegenüber jedermann verpflichtet, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Betreuungs- und Pflegeverhältnisses sowie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

6. Hauptstück

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. seiner Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 3 nicht nachkommt,
 2. seiner Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 2 nicht nachkommt,
 3. einen Heimvertrag oder Betreuungsvertrag abschließt, der nicht den Voraussetzungen der §§ 26 oder 27 entspricht,
 4. in Einrichtungen nicht die erforderliche Personalausstattung sicherstellt,
 5. ärztliche Behandlung und Betreuung nicht in angemessener Zeit ermöglicht,
 6. eine unvollständige oder unrichtige Pflege- und Betreuungsdokumentation führt,
 7. der Verpflichtung zur unverzüglichen Übermittlung von Daten nicht nachkommt (§ 29 Abs. 2),
 8. Auflagen trotz Setzung einer Nachfrist durch die Landesregierung weiterhin nicht erfüllt,
 9. die Tätigkeit der Organe der Landesregierung im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit gemäß § 30 behindert,
 10. Verschwiegenheitspflichten gemäß § 31 oder
 11. gegen die Bestimmungen einer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,

und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 3 000 Euro zu bestrafen.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro ist zu bestrafen, wer als Betreiber gemäß § 3 Z 13 eine bewilligungspflichtige Sozialeinrichtung ohne die erforderliche Errichtungs- oder Betriebsbewilligung betreibt.

(3) Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Strafgeelder fließen dem Land Burgenland zu.

§ 33

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung zu verstehen:

1. Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2022;
2. Bundesvergabegesetz 2018 - BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 91/2019.
3. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2022;
4. Heimaufenthaltsgesetz - HeimAufG, BGBl. I Nr. 11/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017;
5. Konsumentenschutzgesetz - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2022.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf landesrechtliche Regelungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 34

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. xx/xxxx, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
 - (2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen.
 - (3) Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 5 nicht vorlagen, erlöschen Betriebsbewilligungen und Bescheide, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 nicht bis zum 01.11.2023 erfüllt werden.
 - (4) Betriebsbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Bgld. SEG erteilt wurden, sowie Bescheide, welche auf Grund des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes oder auf Grund des § 40 Bgld. SHG 2000 erlassen wurden, bleiben weiterhin in Geltung. § 28 Abs. 3 Bgld. SEG, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2021, gilt weiterhin.
 - (5) Die Kontrolle über den gesetzmäßigen Betrieb einer Sozialeinrichtungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Werden im Zuge der Kontrolle Abweichungen in fachlicher oder organisatorischer Hinsicht festgestellt, kann die Landesregierung mit Bescheid ergänzende Auflagen vorschreiben.
 - (6) In Betriebsbewilligungsverfahren betreffend Altenwohn- und Pflegeheime ist die Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung - Bgld. AWH-VO, LGBl. Nr. 47/2022, und in Betriebsbewilligungsverfahren betreffend die Behinderteneinrichtungen ist die Verordnung, mit der die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 13/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008, bis zur Erlassung entsprechenden neuer Verordnungen anzuwenden.
- Für Interprofessionelle Einrichtungen gelten bis zur Erlassung entsprechender neuer Verordnungen die Bestimmungen der Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung - Bgld. AWH-VO, LGBl. Nr. 47/2022, sowie der Verordnung, mit der die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 13/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008, sinngemäß.
- Für Seniorentageszentren gelten bis zur Erlassung entsprechender neuer Verordnungen die Bestimmungen der Burgenländischen SeniorInnentageszentrenverordnung, LGBl. Nr. 72/2020, sinngemäß.
- (7) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz - Bgld. SEG, LGBl. Nr. 71/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2021, außer Kraft.

Vorblatt

Problem und Ziel:

Um für die Zukunft die richtigen Weichen zu stellen, verfügt das Burgenland über einen Zukunftsplan für die Entwicklung der Pflege- und Betreuungsangebote, der bis zum Jahr 2030 reicht. Dieser setzt sein Hauptaugenmerk auf die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Strukturen, betont allerdings auch die Notwendigkeit niederschwelliger Angebote, wie insbesondere die Pflege- und Sozialberatung und neue Organisationsmodelle. Der Schwerpunkt liegt darauf, das Leben zu Hause so lange wie möglich zu gewährleisten. Aktuell ist die Angebotsstruktur heterogen, fragmentiert und komplex. Die Potentiale der Prävention werden bisher noch nicht ausreichend genutzt.

Auf diesem Zukunftsplan aufbauend geht das Land Burgenland im Bereich der Pflege und Betreuung neue, innovative Wege. Ziel ist es, niederschwellige Pflege- und Betreuungsangebote verschiedener mobiler und teilstationärer Dienste wohnortnah, effizient und serviceorientiert aufeinander abzustimmen und in einem gemeinsamen organisatorischen Kontext anzubieten.

Es soll eine Neustrukturierung der regionalen Zuordnung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland etabliert und ein auf diese Neustrukturierung abgestimmtes niederschwelliges integriertes Betreuungsangebot, das den Verbleib der burgenländischen Bevölkerung in den eigenen vier Wänden unterstützt, geschaffen werden.

Hierfür wurde die EPIG GmbH - Entwicklungs- und Planungsinstitut für Gesundheit seitens des Landes beauftragt, zum einen eine neue regionale Ordnung für mobile Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland auszuarbeiten und zum anderen, ein darauf abgestimmtes Konzept eines niederschwelligen, gemeindenahen und integrierten Betreuungsangebotes zu entwickeln. Dabei soll eine regionale Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur zwischen sinnvollen Kapazitätsgrößen hinsichtlich des Einzugsgebiets und effizienter Anfahrtswege zu den Klientinnen und Klienten sowie unter Einbeziehung möglicher Synergieeffekte hinsichtlich des Pflege- und Betreuungspersonaleinsatzes ausbalanciert sein.

Vor diesem Hintergrund soll mit diesem Gesetz ein regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunktplan gesetzlich normiert werden und der Betrieb eines Pflege- und Betreuungsstützpunkts einem Bewilligungsverfahren unterworfen werden.

Neben der gesetzlichen Festlegung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans sollen auch die bestehenden Rahmenbedingungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege quantitativ und qualitativ weiterentwickelt werden. Dabei ist einerseits auf einen sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittel- und Ressourceneinsatz Bedacht zu nehmen und andererseits eine zielgerichtete Versorgung, insbesondere eine familienähnliche kleinstrukturierte Pflege- und Betreuungssituationen in Altenwohn- und Pflegeheimen, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie der steigenden Lebenserwartung und der damit in Zusammenhang stehenden steigenden Pflegebedürftigkeit zu gewährleisten.

Um hierfür eine ausgewogene Balance der genannten Grundsätze sicherzustellen, sollen zukünftig Wohnbereiche als Bewohnergruppen bis zu maximal fünfzehn Personen in einer Geschoßebene eingerichtet werden können, sofern angesichts der infrastrukturellen Gegebenheiten des Vorhabens eine Ausweitung auf höchstens fünfzehn Personen insgesamt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint, die Notwendigkeit hierfür glaubhaft gemacht werden kann und dadurch keine Verschlechterung der Pflegequalität zu erwarten ist.

Zudem sollen mit dem gegenständlichen Gesetz auch nachstehende Neuerungen vorgenommen werden:

Mit dem Burgenländischen Sozialeinrichtungengesetzes - Bgld. SEG, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2019, wurde ein verschlanktes Bewilligungsverfahren implementiert. Bei den stationären und teilstationären Sozialeinrichtungen ist die nach alter Rechtslage in einem zweistufigen Verfahren erforderliche Errichtungsbewilligung entfallen. Mit dem Wegfall dieser Errichtungsbewilligung wollte man sowohl für die Behörde als auch für die Betreiberinnen und Betreiber von Sozialeinrichtungen Erleichterungen und Kostensenkungen erreichen. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass die Bauherrin oder der Bauherr und die Betreiberin oder der Betreiber einer Sozialeinrichtung zumeist nicht ident sind und es deshalb beim einstufigen Bewilligungsverfahren zu Unklarheiten kam, zumal die Bauherrin oder der Bauherr im Bewilligungsverfahren keine Parteistellung besitzen, obwohl der unmittelbare Kontakt mit diesem unausweichlich ist.

Insofern kam es dazu, dass Sozialeinrichtungen - ohne (gänzliche) Berücksichtigung des Schutzzweckes dieses Gesetzes errichtet wurden. Dabei wurden die für Sozialeinrichtungen strengeren baulichen-, sicherheits- und elektrontechnischen, aber auch sanitäre, organisatorische und pflegerische Mindestanforderungen nicht ausreichend erfüllt.

Deshalb waren oftmals Auflagenvorschriften im Betriebsbewilligungsverfahren von Nöten und führten diese nicht nur zu Verzögerungen, sondern waren mit diesen auch teils erhebliche Mehrkosten verbunden.

Zukünftig soll daher wieder ein zweistufiges Bewilligungsverfahren implementiert werden und aus einem Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren bestehen.

Im Zuge der Errichtungsbewilligung sollen bereits sämtlich Unterlagen, welche den Schutzzwecken von Personen mit vorwiegend Pflege- und/oder Betreuungsbedarf sowie von Menschen mit Behinderungen dienen, vorzulegen sein. Dadurch soll das Bewilligungsverfahren insgesamt praktikabler gestaltet sein und Erleichterungen für die Betreiberinnen und Betreiber von Sozialeinrichtungen zur Folge haben.

Mit einer detaillierten Festlegung der erforderlichen Nachweise für das Pflege- und Betreuungskonzept je Sozialeinrichtung soll ein weiterer Schritt zur Verfahrenserleichterung und Entbürokratisierung gesetzt werden und das jeweilige Bewilligungsverfahren insgesamt beschleunigen. Der zukünftigen Betreiberin oder dem zukünftigen Betreiber eines Altenwohn- und Pflegeheimes, einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder einer interprofessionellen Einrichtung soll bereits im Errichtungsverfahren eine Parteistellung eingeräumt werden.

Zudem soll mit der Festlegung der Bewilligungspflicht bestimmter alternativer Wohnformen eine Umgehung des Bewilligungsregimes nach diesem Gesetz hintangehalten werden. In den letzten Jahren wurde nämlich häufig festgestellt, dass in der Praxis verschiedene Wohn- und Pflegekonzepte ohne Betriebsbewilligung, insbesondere ohne Berücksichtigung der für Pflegeeinrichtungen vorgesehenen strengeren baulichen-, sicherheits- und elektrotechnischen, aber auch sanitären, organisatorischen und pflegerischen Mindestanforderungen angeboten und betrieben wurden, obwohl dabei materiell der Leistungsumfang eines Altenwohn- und Pflegeheimes oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung bzw. einer interprofessionellen Einrichtung erbracht wird. Durch diese Bewilligungspflicht soll die Berechtigung (und Verpflichtung) der Landesregierung zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sichergestellt sein.

Auch vor diesem Hintergrund sollen mit diesem Gesetz die Kontrollrechte der Landesregierung insgesamt erweitert werden: Zukünftig soll die Landesregierung, insbesondere im Falle des Betriebes einer Sozialeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung oder, wenn es sich bei alternativen Wohnformen dem Grunde nach um eine bewilligungspflichtige Sozialeinrichtung handelt, die Untersagung des Betriebes mittels Bescheid verfügen können bzw. soll sie im Falle einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner unverzüglich und ohne vorangegangenes Verfahren die zur Untersagung des Betriebes notwendigen Maßnahmen an Ort und Stelle treffen können.

Inhalt:

Gesetzliche Verankerung des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans und erstmalige Definition des Begriffs „Regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunkt“.

Festlegung von Rahmenbedingungen für die Bewilligung und den Betrieb eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts.

Nähere Definition des Begriffs „Alternative Wohnformen“ sowie „Wohnen im Alter“.

Ausnahmsweise Ausweitung eines Wohnbereiches als Bewohnergruppe bis zu 15 Personen.

Schaffung eines zweistufigen Bewilligungsverfahrens für Sozialeinrichtungen.

Festlegung der Bewilligungspflicht bestimmter alternativer Wohnformen.

Erweiterung der Kontrollrechte der Landesregierung, insbesondere Schaffung der Möglichkeit zur Erlassung eines Untersagungsbescheides.

Durchgehende Verwendung des Begriffs „Menschen mit Behinderungen“.

Lösung:

Erlassung eines neuen Sozialeinrichtungsgesetzes mit den aufgezeigten Inhalten.

Alternative:

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das vorgesehene Reglement entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten, sondern sollte eine Kostenreduktion eintreten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In Umsetzung des „Zukunftsplan Pflege“ werden durch dieses Gesetz wichtige Eckpfeiler gesetzlich verankert, wobei insbesondere die Schaffung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans von Bedeutung ist.

In Altenwohn- und Pflegeheimen wird eine Ausweitung eines Wohnbereiches als Bewohnergruppe bis zu fünfzehn Personen ermöglicht, sofern dies aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mittel- und Ressourceneinsatzes geboten erscheint und dadurch keine Verschlechterung der Pflegequalität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erwarten ist.

Ein praxistaugliches zweistufiges Bewilligungsverfahren für Sozialeinrichtungen wird implementiert.

Leistungsangebote alternativer Wohnformen, zum Beispiel „Das Wohnen im Alter“ erlaubt ein möglichst selbstbestimmtes Leben sowie eine barrierefreie und altersgerechte Versorgung mit bestimmten Grundleistungen. Diese Formen sollen zukünftig der Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen.

Zudem sollen mit dem neuen Regelwerk die Kontrollrechte der Landesregierung gestärkt und so dem Schutzzweck dieses Gesetzes Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier werden die Ziele dieses Gesetzes in allgemeiner Weise formuliert. Schwerpunkt ist dabei der Schutz der Menschenwürde von Personen mit vorwiegend Pflege- und/oder Betreuungsbedarf sowie von Menschen mit Behinderungen in Sozialeinrichtungen sowie die Sicherstellung der Erfüllung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

Zu § 2:

Es soll klargestellt werden, auf welche Arten von Sozialeinrichtungen die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.

Zu § 3:

Die Begriffsbestimmungen und Definitionen dienen der Klarstellung und Verständlichkeit des Gesetzes.

Der Begriff der Gemeinnützigkeit gemäß Z 6 ist nicht nur im Sinne der §§ 34ff BAO zu verstehen, sondern auch dahingehend, dass die vom Land Burgenland für die Pflege und Betreuung eingesetzten Finanzmittel in Form hochqualitativer Pflege und Betreuung, Personen mit vorwiegend Pflege- und/oder Betreuungsbedarf sowie Menschen mit Behinderungen zur Gänze zugutekommen müssen und nicht als Gewinn erwirtschaftet und ausgeschüttet oder für sonstige andere Zwecke verwendet werden dürfen.

Ein Einnahmenüberschuss soll zur Verbesserung des Angebotes, insbesondere der Personalaufstockung, Anschaffung neuer Betten, Installierung einer Klimaanlage, derselben Einrichtung dienen. Es ist jedoch möglich einen Einnahmenüberschuss zum finanziellen Ausgleich zwischen gleichartigen Sozialeinrichtungen derselben Betreiberin oder desselben Betreibers zu verwenden, wenn eine Sozialeinrichtung nicht kostendeckend geführt werden kann. Ein Ausgleich zwischen unterschiedlichen Einrichtungsarten (zB Altenwohn- und Pflegeheim und stationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderungen) ist jedoch nicht zulässig.

Das Erfordernis der Gemeinnützigkeit gilt für alle Betreiberinnen und Betreiber von stationären und teilstationären Sozialeinrichtungen, die sich aus Mitteln des Landes Burgenland finanzieren. Die Gemeinnützigkeit wird als Bewilligungsvoraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit gesetzlich verankert. Sofern bei Inkrafttreten die Voraussetzungen betreffend die Gemeinnützigkeit nicht vorliegen, erlöschen bestehende Betriebsbewilligungen und Bescheide, wenn in weiterer Folge dieser Nachweis nicht bis 01.11.2023 erbracht wird.

In der Definition der Betreuung sind auch Tätigkeiten von Seniorenanimateurinnen und Seniorenanimatoren erwähnt. Diese haben die Aufgabe vor allem in Altenwohn- und Pflegeheimen Tagesbeschäftigungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern durchzuführen.

Z 4: Ausgenommen sind jene Personen, die aufgrund ihrer medizinischen Diagnose, in Krankenanstalten zur Akutversorgung und Rehabilitation zu behandeln sind (zB Psychiatrische Abteilungen in Krankenanstalten oder Sonderkrankenanstalten), jedoch nicht gerontopsychiatrisches Klientel, da für diese ein Pflege- und/oder Betreuungsbedarf besteht.

Zu § 4:

Abs. 1: Die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans sowie eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans wird verankert, wobei insbesondere auf das Kriterium der mobilen vor der stationären Pflege- und Betreuung sowie einer regionalen Versorgung unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung Bedacht zu nehmen ist (Abs. 2 und 3).

Der im Bedarfs- und Entwicklungsplan festgestellte Bedarf dient als primäre Grundlage der Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Sozialeinrichtung.

Abs. 4 und 5: Aktuell gibt es im gesamten Burgenland 34 Stützpunkte der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, die sich auf die einzelnen Bezirke verteilen, wobei die einzelnen Träger aktuell eine geringe Anzahl an Klientinnen und Klienten betreuen und zudem in einem, zum Teil sehr begrenzten Einzugsgebiet und zum Teil in einem Einzugsgebiet, welches weit vom jeweiligen Stützpunkt entfernt liegt, operieren, obwohl sich andere Trägerorganisationen näher am Wohnort der jeweiligen Klientin oder des jeweiligen Klienten befinden. Die dadurch entstehenden langen Wegstrecken binden Arbeitszeit und stellen Potenzial zur Effizienzsteigerung in versorgungstechnischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht dar.

Abs. 6: In Pilotregionen kann die Implementierung regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunkte geplant, umgesetzt und begleitend beobachtet sowie evaluiert werden.

Gemäß Abs. 7 hat die Landesregierung für die Einteilung des Burgenlands im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Zu § 5:

Die Errichtung einer Sozialeinrichtung ist an die Bewilligung der Landesregierung gebunden. § 5 Abs. 1 gibt die näheren Kriterien vor, unter denen eine Errichtungsbewilligung zu erteilen ist.

Das geeignete Brandschutzkonzept soll unter anderem ausreichend Schutz im Brandfalle gewährleisten.

Zu § 6:

Da im Falle eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes die Antragstellerin oder der Antragsteller für die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nicht ident ist, ist die projektgemäße Umsetzung und nachweisliche Erfüllung der in der Errichtungsbewilligung erteilten Auflagen und Bedingungen (Fertigstellung der Errichtung) vor Erteilung einer Betriebsbewilligung separat zu überprüfen.

Zu § 7:

Abs. 1 normiert detaillierte Voraussetzungen, bei deren Erfüllung die Betriebsbewilligung einer Sozialeinrichtung zu erteilen ist.

Der Begriff „Verlässlichkeit“ wird durch das SEG nicht näher definiert, sodass der Behörde bei ihrer Entscheidung ein Ermessen eingeräumt wird. Für die Beurteilung der Verlässlichkeit des Antragstellers ist dessen gesamte Geisteshaltung und Sinnesart in Betracht zu ziehen.

Als Nachweise gemäß Abs. 3 Z 1 gelten insbesondere: Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Pachtvertrag oder Mietvertrag, Superädifikat.

Zu § 8:

§ 8 regelt das Bewilligungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Sozialeinrichtungen. Die Landesregierung kann Anträge ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn die erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt werden oder der Bedarf hierfür, insbesondere aufgrund der beantragten Pflege- und Betreuungsplätze, nicht gegeben ist. Erforderlichenfalls können von der Landesregierung weitere Unterlagen angefordert werden

In Abs. 3 wird geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist.

Gemäß Abs. 4 sind zur mündlichen Verhandlung die Antragstellerin oder der Antragsteller als Partei zu laden. Im Falle eines Antrages auf Errichtungsbewilligung hat die zukünftige Betreiberin oder der zukünftige Betreiber Parteistellung, wenn sie oder er eine schriftliche Zusage gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 abgegeben hat.

Als Sachverständige können insbesondere Amtsärztinnen oder Amtsärzte, Lebensmittelinspektorinnen oder Lebensmittelinspektoren, Sachverständige für Brandverhütung sowie hochbau-, maschinenbau-, oder elektrotechnische Sachverständige beigezogen werden.

Aufgrund kompetenzrechtlicher Bestimmungen und in Entsprechung des § 30 Abs. 1 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2022, sind Bauverfahren von der zuständigen Baubehörde durchzuführen. Die Ausnahmebestimmung des § 30

Abs. 3 Bgld. BauG kommt hinsichtlich der in gegenständlichem Gesetz geregelten Sozialeinrichtungen nicht zum Tragen.

Um das Baubewilligungsverfahren nach dem Bgld. BauG und das Errichtungsbewilligungsverfahren nach diesem Gesetz, welche von verschiedenen Behörden durchzuführen sind, aber als Schutzziel die Sicherheit der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam haben, bestmöglich aufeinander abzustimmen, sind Errichtungsbewilligungsverfahren im Wege eines koordinierten Verfahrens durchzuführen. Dadurch soll eine inhaltliche Abstimmung der Bewilligungen bezweckt wird.

Sollte es zur Erreichung der in § 1 normierten Ziele und Grundsätze, insbesondere der Wahrung des Schutzes und der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner, erforderlich sein, soll es der Behörde gemäß Abs. 7 möglich sein, weitere erforderliche Auflagen zu erteilen. Bei Auflagen technischer Natur können darüber hinaus auch weitere Aspekte, wie zum Beispiel Umweltschutz, berücksichtigt werden. Bei einem Zu- und Umbau von bereits bestehenden Einrichtungen ist auf den Stand der Technik abzustellen, der im Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich war, dh. auf den Stand des restlichen Gebäudes, sofern nicht zwingende Erfordernisse, wie zum Beispiel einschlägig anzuwendende Normen.

In Abs. 8 wird festgelegt, wie im Falle von mehreren für einen Standort eingebrachten Anträgen vorzugehen ist. Zunächst ist zu prüfen, ob die jeweils beantragten Pflege- und Betreuungsplätze in Summe die Gesamtzahl der im Bedarfs- und Entwicklungsplan vorgesehenen Plätze überschreiten. Ist dies der Fall, aber zumindest ein Antrag würde die Voraussetzung des Bedarfs gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 erfüllen, hat die Behörde - bei Erfüllung aller übrigen Bewilligungsvoraussetzungen durch alle Antragsteller - jener beantragten Einrichtung den Vorzug zu geben, die bei einer Gesamtbetrachtung geeigneter erscheint, der Erreichung der Ziele des Gesetzes besser zu entsprechen. In dieser Gesamtbetrachtung sind alle relevanten Aspekte - insbesondere die konkreten Standorte (Lage im Ortszentrum, Anbindung öffentlicher Verkehr, und dergleichen), infrastrukturelle Kriterien (Zimmergrößen, Ausstattung, Vorhandensein eines Heimkinos, usw.) sowie die Betreuungskonzepte (Zusatzangebote, Schwerpunktsetzung in der Demenzbetreuung, Palliativbetreuung und dergleichen) - abzuwägen und der Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu § 9:

Die Aufnahme des Betriebes ist nur mit rechtskräftiger Errichtungs- und Betriebsbewilligung zulässig. Mit dem Tag der Aufnahme ist die tatsächliche Inbetriebnahme der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Mit Abs. 3 soll klargestellt werden, dass eine Kontrahierungspflicht zwischen Betreiberin oder Betreiber und Bewohnerin oder Bewohner besteht.

Zur Sicherung und Steigerung der Pflege- und Betreuungsqualität werden Qualitätskriterien gesetzlich verankert, die im Rahmen der Pflege und Betreuung zu erfüllen sind und an denen die Qualität auch gemessen werden kann.

Gemäß Abs. 6 muss sichergestellt sein, dass jederzeit eine fachgerechte ärztliche Betreuung und Behandlung möglich ist. Ärztliche Hilfe muss stets in angemessener Zeit erbracht werden können. Grundsätzlich sind ärztliche Anordnungen vom jeweiligen Arzt zu dokumentieren. Diese Verpflichtung kann jedoch auch vom Arzt auf das Pflegepersonal übertragen werden.

Die Anlegung einer Pflegedokumentation gemäß Abs. 7 ist für die rasche Information des Pflegepersonals über die maßgeblichen Daten der jeweiligen Bewohnerin oder des jeweiligen Bewohners erforderlich. Darüber hinaus steht sie auch im Dienste des Nachweises des Verlaufes der Betreuung und der Beurteilung des Ausmaßes der Pflegebedürftigkeit.

Die zehnjährige Frist für die Aufbewahrung der Pflege- und Betreuungsdokumentation gemäß Abs. 8 dient zu Beweis Zwecken im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Zu § 10:

Abs. 4: Bei einer Änderung in der Person der Betreiberin oder des Betreibers geht die Betriebsbewilligung mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Betreiberin oder den neuen Betreiber über, sofern diese oder dieser geeignet ist. Es muss kein neuer Bewilligungsbescheid erlassen werden.

Zu § 11:

Die Normierung zur Verpflichtung über die rechtzeitige Bekanntgabe der geplanten Betriebseinstellung soll sicherstellen, dass es zu keinen überraschenden kurzfristigen Schließungen von Sozialeinrichtungen kommt und Personen „über Nacht“ unversorgt sind.

Zu § 12:

Wenn die Voraussetzungen für die gesetzmäßige Errichtung oder den gesetzmäßigen Betrieb einer Sozialeinrichtung nicht mehr gegeben sind bzw. festgestellte Mängel nicht behoben oder Bescheidaufgaben

nicht fristgerecht erfüllt wurden, so ist die Behörde verpflichtet, mit Bescheid die Bewilligung zu entziehen oder die Weiterführung des Betriebes zu untersagen.

Zu § 13:

Das Pflege- und Betreuungskonzept ist die Grundlage für das pflegerische Handeln anhand eines Pflegemodells.

Abs. 1 regelt den notwendigen Inhalt eines Pflege- und Betreuungskonzeptes für die Errichtung von Altenwohn- und Pflegeheimen. Die Nachweise der Abs. 1 Z 3 beziehen sich auf Art und Umfang der Beschäftigungsangebote und Therapiemaßnahmen. Es soll der Gegenstand der Maßnahmen (bspw. Physiotherapie, Gedächtnistraining, Übung motorischer Fertigkeiten, etc.) festgelegt werden.

Das Leitbild gemäß Abs. 1 Z 4 stellt die Philosophie des Hauses dar. Es verkörpert die Werte, nach denen die Einrichtung strebt und nach welchen Grundsätzen gehandelt wird. Das Leitbild ist die Basis für die Entscheidung der Personen, ob diese das Heim beziehen möchten. Darüber hinaus gibt das Leitbild einen Rahmen für den Umgang mit Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor und versinnbildlicht das gemeinsame „Miteinander“.

Bei den Leitlinien für den Umgang mit Demenz handelt es sich um evidenzbasierte Empfehlungen, wie mit demenzkranken Personen umgegangen werden soll.

Leitlinien zur palliativen Versorgung stellen die Begleitung und den Umgang mit palliativen Bewohnern dar. Insbesondere sollen die Vernetzungen und die Partner in diesem Bereich angeführt werden.

Der Nachweis des Abs. 1 Z 8 legt Empfehlungen fest, wie mit unterschiedlichen Geschlechtern und sexueller Orientierung umgegangen werden soll. Weitere Themen der Leitlinien für den Umgang mit Sexualität sind beispielsweise die gleichgeschlechtliche Liebe, Verhütung und sexueller Missbrauch.

Die Leitlinien Schmerzmanagement stellen evidenzbasierte Standards im Umgang mit akuten und chronischen Schmerzen dar.

Die Leitlinien Dekubitus bilden evidenzbasierte Standards zum Umgang mit Dekubitalgeschwüren bzw. chronischen Wunden. Die Leitlinie definiert Prophylaxe und zielgerichtete Versorgung.

Die Leitlinien Hygienemanagement sind als evidenzbasierte Standards unter anderem für den Umgang mit Infektionskrankheiten zu verstehen. Konzepte und Maßnahmen für Hygiene (zB richtiges Händewaschen, Verwendung der Dienstkleidung, Waschen der Dienstkleidung, etc.) finden sich ebenfalls in den Leitlinien Hygienemanagement wieder.

Bei den Leitlinien Ernährungs- und Verpflegungsmanagement handelt es sich um evidenzbasierte Standards zur ausgewogenen und zielgerichteten Ernährung geriatrischer Bewohnerinnen und Bewohner. Insbesondere der Umgang bei Mangelernährung und parenteraler Ernährung soll dabei definiert werden.

Abs. 2 regelt den notwendigen Inhalt eines Pflege- und Betreuungskonzeptes für die Errichtung von Seniorentageszentren.

Abs. 3 regelt den notwendigen Inhalt eines Pflege- und Betreuungskonzeptes für die Errichtung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Das pädagogische Betreuungskonzept soll eine fachliche Ausrichtung (Menschenbild, Spezialisierung, Grundsätze) und Methoden und Didaktik (Betreuungsleistung) beinhalten.

Abs. 4 regelt den notwendigen Inhalt eines Pflege- und Betreuungskonzeptes für die Errichtung von interprofessionellen Einrichtungen.

Abs. 5 regelt den notwendigen Inhalt eines Pflege- und Betreuungskonzeptes für die Errichtung von bewilligungspflichtigen alternativen Wohnformen gemäß § 21.

Abs. 6 regelt den notwendigen Inhalt eines Pflege- und Betreuungskonzeptes für die Bewilligung von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten.

Abs. 7 regelt den notwendigen Inhalt eines Pflege- und Betreuungskonzeptes für die Bewilligung von regionalen Pflegestützpunkten.

Zu § 14:

In Altenwohn- und Pflegeheimen können neben einer Mindestgröße von 60 Betten zusätzlich bis zu fünf Betten für Kurzzeitpflege vorgesehen werden.

Um trotz der wirtschaftlich sinnvollen Gesamtgröße der Einrichtung den Bewohnerinnen und Bewohnern eine familienähnliche kleinstrukturierte Betreuungssituation bieten zu können, sind Wohngruppen grundsätzlich für maximal zwölf Personen einzurichten. Es soll klargestellt werden, dass bei mehr-

geschoßigen Bauten eine Wohngruppe für bis zu zwölf Personen in einer Geschoßebene einzurichten ist und sich nicht auf mehrere Geschoße erstrecken darf.

Die dazu notwendigen räumlichen Anforderungen werden in Abs. 2 normiert. Unter den Begriff der Geräte gemäß Abs. 2 Z 6 fallen medizinisch-technische Geräte wie Rollatoren, usw. In den Lagerräumen sollen Bastelware, medizinische Produkte (Inkontinenzprodukte) und ähnliches aufbewahrt werden.

Mit dem Verabschiedungsraum gemäß Abs. 2 Z 11 soll ein Ort geschaffen werden, an welchem spirituelle Angebote in Anspruch genommen werden können.

Gemäß Abs. 4 können ausnahmsweise Wohnbereiche als Bewohnergruppen für maximal fünfzehn Personen in einer Geschoßebene eingerichtet werden, wenn aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten des Vorhabens eine Ausweitung der Bewohnergruppe auf höchstens fünfzehn Personen insgesamt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint, die Notwendigkeit der Ausweitung auf höchstens fünfzehn Personen glaubhaft gemacht werden kann und dadurch keine Verschlechterung der Pflegequalität zu erwarten ist. Darüber hinaus ist eine fachlich fundierte Begründung erforderlich, inwiefern keine Verschlechterung der Pflegequalität im Vergleich zu einer Bewohnergruppe von bis zu zwölf Personen zu erwarten ist und welche Maßnahmen hierfür getroffen werden. Insbesondere ist dabei darzulegen, wie eine familienähnliche kleinstrukturierte Pflege- und Betreuungssituation (weiterhin) gewährleistet werden kann.

Abs. 5: Die Aufgabe der Altenwohn- und Pflegeheime liegt nicht bloß in der stationären Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in Form der Langzeitpflege, sondern auch in der Leistung eines Beitrages zur optimalen, einheitlichen und koordinierten Versorgung der Bevölkerung.

Die zeitlich begrenzte Versorgung von pflegebedürftigen Menschen soll insbesondere der temporären Entlastung der pflegenden Angehörigen dienen. Unter Kurzzeitpflege ist insbesondere auch die befristete Unterbringung zur Rekonvaleszenz, etwa nach Krankenhausaufenthalten oder wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung pflegender Angehöriger zu verstehen.

Abs. 6 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung näherer Bestimmungen über die infrastrukturellen und personellen Mindestvoraussetzungen eines Altenwohn- und Pflegeheimes.

Zu § 15:

Eines der wesentlichsten Kriterien für die Qualität der Pflege in Sozialeinrichtungen stellt die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals dar.

§ 15 trifft dementsprechende Regelungen für Altenwohn- und Pflegeheime. Insbesondere hat die Landesregierung durch Verordnung das Verhältnis zwischen Pflegebedürftigen und deren Pflegebedürftigkeit einerseits und der Anzahl und der Qualifikation des Pflegepersonals andererseits festzulegen.

Abs. 2: Im Sinne der Gewährleistung eines möglichst qualitativ hochstehenden Betreuungsstandards sind dabei auch die persönlichen und fachlichen Mindestanforderungen an den Heimleiter, die Pflegedienst- und Wohnbereichsleitung festzulegen.

Abs. 3 soll eine Unterstützung des Personals durch die Heranziehung von Zivildienern und ehrenamtlichen tätigen Personen für Hilfsdienste sicherstellen.

Zu § 16:

Seniorentageszentren können nur bei einem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt angeschlossen oder integriert sein. Die genaue Ausgestaltung dieser Zentren wird durch eine Verordnung der Landesregierung festgelegt. Bereits bestehende Seniorentagesbetreuungen bleiben weiterhin bestehen, wenn sie in räumlichen und/oder organisatorischen Zusammenhang mit Altenwohn- und Pflegeheimen stehen.

Zu § 17:

§ 17 bestimmt die Leistungen der Seniorentagesbetreuung. Unter pflegerischen Unterstützungsleistungen ist die Unterstützung bei den Aktivitäten und existentielle Erfahrungen des Lebens zu verstehen. Therapeutische oder rehabilitative Leistungen in Seniorentageszentren sind in Kooperation mit bzw. durch entsprechendes (internes oder externes) Fachpersonal zu erbringen.

Zu § 18:

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen können stationär oder teilstationär ausgestaltet sein.

Zu § 19:

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Mindestanforderungen, insbesondere in räumlicher, personeller, ausstattungsmaßiger, therapeutischer und organisatorischer Hinsicht für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen festzulegen.

Zu § 20:

Eine interprofessionelle Einrichtung ist eine Mischform der Unterbringung, Pflege, Betreuung und Unterstützung von Personen mit vorwiegend Pflege- und/oder Betreuungsbedarf sowie Menschen mit Behinderungen in einer stationären Einrichtung.

Beispielsweise kann eine derartige Einrichtung aus Plätzen für die Unterbringung, Pflege, Betreuung und Unterstützung von Personen mit vorwiegend Pflege- und/oder Betreuungsbedarf (Altenwohn- und Pflegeheim) und einer Wohngruppe mit Plätzen für Menschen mit Behinderungen (Einrichtung für Menschen mit Behinderungen) bestehen. Es werden in diesem Fall in einer Einrichtung zwei unterschiedliche Pflege- und Betreuungsformen angeboten. Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind hinsichtlich des jeweiligen Teilbereiches - Altenwohn- und Pflegeheim einerseits und Einrichtung für Menschen mit Behinderungen andererseits - die einschlägigen Anforderungen und Voraussetzungen zu erfüllen.

Die interprofessionelle Einrichtung kann aber auch so ausgestaltet sein, dass in dieser Einrichtung lediglich Menschen mit Behinderungen mit vorwiegend Pflege- und/oder Betreuungsbedarf unterzubringen sind.

Zu § 21:

Alternative Wohnformen stellen grundsätzlich weder stationäre noch teilstationäre Sozialeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes dar. Regelmäßig werden Pflege- und Betreuungstätigkeiten in alternativen Wohnformen von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten angeboten bzw. erbracht.

Allerdings bedürfen bestimmte alternative Wohnformen - im Sinne des § 3 Z 11 - für eine etwaige Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner durch das Land im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einer bescheidmäßige Bewilligung durch die Landesregierung. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn diese Wohnformen mit bestimmten Grundleistungen gemäß Abs. 4 kombiniert und als Gesamtkonzept in Anspruch genommen werden können, hierfür ein konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann und sich diese Wohnformen zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien in unmittelbarer Nachbarschaft zu anderen Sozialeinrichtungen oder zentral an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten befinden und in die Stützpunktstruktur integriert sind.

Der Nachweis des konkreten Bedarfs ist insbesondere durch etwaige Voranmeldungen oder entsprechende Interessenbekundungen glaubhaft zu machen.

Abs. 6: Alternative Wohnformen bedürfen auch dann einer bescheidmäßigen Bewilligung durch die Landesregierung, wenn aus einer Gesamtschau des materiellen Leistungsumfanges diese Wohnformen einer stationären Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 gleichkommt.

Abs. 7: Die zentralen Merkmale einer nicht bewilligungspflichtigen alternativen Wohnform, die auch zur Abgrenzung zu einem Altenwohn- und Pflegeheim im Rahmen einer Gesamtschau herangezogen werden können, sind

1. eine individuelle Möblierung mit einem hohen Maß an Privatsphäre und Individualität;
2. die gemeinsamen Räumlichkeiten dienen nicht der Pflege, sondern primär der Herstellung und Erhaltung des Sozialkontakts;
3. das Grundservice beinhaltet nie Pflegeleistungen;
4. das Pflegepersonal steht nicht dauernd im Haus zur Verfügung, sondern wird als Zusatzleistung bestellt und
5. keine zentrale Essensversorgung.

Diese Abgrenzungskriterien sollen Versuche in der Praxis verhindern, vermeintlich alternative Wohnformen anzubieten, obwohl dabei materiell der Leistungsumfang einer Pflegeeinrichtung erbracht wird. Anhand einer Gesamtschau im Rahmen eines beweglichen Systems muss im Einzelfall ermittelt werden, ob die betreffende Einrichtung an sich einer Pflegeeinrichtung gleichkommt und daher einer Bewilligungspflicht unterliegt oder ohne Bewilligung als alternative Wohnform betrieben werden kann. In Pflegeeinrichtungen sind strengere bau-, sicherheits- und elektrotechnische, aber auch sanitäre, organisatorische und pflegerische Mindestanforderungen zu erfüllen.

Zu § 22:

Im Bewilligungsverfahren für mobile Pflege und Betreuungsdienste sind die in Abs. 2 angeführten Unterlagen anzuschließen.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der personellen Voraussetzungen des Pflege- und Betreuungspersonals mobiler Pflege- und Betreuungsdienste sowie Mindestanforderungen für die

Pflege- und Betreuungsqualität, die für eine sachgerechte Pflege- und Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 erforderlich sind.

Zu § 23:

§ 23 definiert die Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur. Dabei ist zwischen Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkten in den jeweiligen Regionen und Nebenpflege- und Betreuungsstützpunkten in den Subregionen zu unterscheiden.

Mit Abs. 4 liegt die gesetzliche Zuständigkeit für die Errichtung regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunkte bei der SOWO - So Wohnt Burgenland GmbH. Betreiber ist das Land Burgenland.

Das Land kann sich hierfür Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen und Dritte mit der Betriebsführung regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunkte beauftragen. Die regionale Zuordnung des Betriebes eines Pflege- und Betreuungsstützpunkts hat im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Zu § 24:

§ 24 Abs. 1 legt die infrastrukturelle Ausstattung eines regionalen Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkts fest.

Der in Z 1 normierte Aufenthaltsraum dient als sogenannter „Dorfplatz“. Er bietet den Tagesgästen der Seniorentagesbetreuung und den Bewohnerinnen und Bewohnern im Rahmen des Wohnens im Alter Raum für Begegnungen mit Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner, um ein möglichst alltagsnahes Zusammensein zu ermöglichen. Ebenfalls können seniorenbezogene Veranstaltungen hier abgehalten werden. Im Dorfplatz können die Seniorentagesgäste ihr Essen einnehmen.

Abs. 2 enthält nähere Bestimmungen für alternative Wohnformen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten.

Abs. 4 regelt abweichende Vorgaben für regionale Nebenpflege- und Betreuungsstützpunkte.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der näheren infrastrukturellen Voraussetzungen eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts.

Zu § 25:

§ 25 regelt die personelle Ausstattung des Pflege- und Betreuungspersonal für regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte.

Abs. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der näheren Bestimmungen.

Gemäß Abs. 2 und 3 sind eine Stützpunktleitung sowie Pflegedienstleitung pro Region vorzusehen.

Gemäß Abs. 6 hat die Landesregierung durch Verordnung die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabe, Qualifikation und das Ausmaß der Beschäftigung, für die Stützpunkt- und Pflegedienstleitung sowie für das Verwaltungspersonal und die Pflege- und Sozialberatung festzulegen.

Zu § 26:

Auf den Abschluss eines Heimvertrages wird trotz einschlägiger Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes - KSchG, BGBl. I Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2022, hingewiesen, um die Wichtigkeit der Wahrung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu verdeutlichen und deren Schutzwürdigkeit besonders deutlich hervorzuheben.

Zu § 27:

Vertragliche Rahmenbedingungen (Pflege- und Betreuungsvertrag) in Bezug auf Rechte und Pflichten der Tagesgäste sollen Transparenz gewährleisten.

Zu § 28:

Die Landesregierung kann bei gegebenem Bedarf und Vorliegen eines öffentlichen Interesses Kostenvereinbarungen, insbesondere zur Abgeltung von Personal- und Sachkosten für Sozialeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 4, abschließen.

Zu § 29:

Mit dieser Bestimmung wird die Landesregierung ermächtigt, bestimmte heimbezogene Daten zu erheben. Dies wird deshalb als erforderlich erachtet, da der Landesregierung die Möglichkeit offenstehen muss, den allgemeinen Zustand der stationären Betreuung zu überprüfen und Entwicklungstendenzen festzustellen, um konkrete Entscheidungen und Planungen treffen zu können.

Zu § 30:

Der Sicherstellung der gesetzmäßigen Führung einer Sozialeinrichtung dient die Berechtigung (und Verpflichtung) der Landesregierung zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide. In dieser Bestimmung sind die näheren Aufsichtsmittel detailliert dargelegt.

Die Kontrollintervalle werden als Mindestmaß verbindlich festgelegt. Zeitlich engere oder häufigere Kontrollen von Einrichtungen sind anzustreben.

Die Landesregierung kann im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit die Untersagung des Betriebes einer Einrichtung verfügen, sofern eine Sozialeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung betrieben wird oder der Verdacht nahe liegt, dass es sich bei alternativen Wohnformen dem Grunde nach um eine bewilligungspflichtige Sozialeinrichtung handelt.

Zu § 31:

Eine ausdrückliche Regelung der Verschwiegenheitspflicht wird deshalb als erforderlich erachtet, da im Zuge der Pflege- und Betreuungstätigkeit schutzwürdige persönliche Daten der jeweiligen Bewohnerin oder des jeweiligen Bewohners bekannt werden.

Zu § 32:

In § 32 werden Straftatbestimmungen festgelegt.

Zu § 33:

§ 33 enthält Verweisbestimmungen.

Zu § 34:

§ 34 normiert Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen.